

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs = Blatt.

Nummer 11. Den 30. März 1836.

Bekanntmachungen.

I. Durch die Bekanntmachung vom 22. August 1820, das Begraben der Leichen betreffend (Regierungs-Blatt vom Jahre 1820 S. 129 VII, 4) haben wir unter Ziffer 4 verordnet, daß Ausnahmen von der allgemein festgestellten Regel, zufolge welcher Leichen nicht vor dem Ablaufe von drey Tagen nach eingetretenerm Tode begraben werden dürfen, immer von dem sachverständigen Ermessen eines zur Praxis berechtigten Arztes und der Genehmigung der Ortsobrigkeit abhängig bleiben sollen.

Wir finden uns jetzt bewogen, diese bisher den Aerzten vorbehaltenere Befugniß auch auf die, im Großherzogthume zur unbedingten Ausübung der höhern Chirurgie berechtigten Wundärzte hiermit auszu dehnen.

Weimar am 25. Februar 1836.

Großherzoglich Sächsishe Landes-Direktion.

F. v. Schwendler.

II. Wir haben mehrfach wahrgenommen, daß darüber, ob und in wie weit Physikat-Perſonen, wenn ſie in gerichtlichen Fällen auf Veranlaſſung der Juſtiz-Behörden in Thätigkeit traten, wegen ihrer verdienten Gebühren und gehaltenen Verläge aus den betroffenen Gerichtsklaſſen Befriedigung zu erhalten haben, nicht ſelten irrthümliche Anſichten vorherrſchen und uns daher veranlaßt gefunden, die in unſerm Bereiche dieſfalls geltenden Normen nachſtehend zu allgemeiner Nachachtung zuſammen zuſtellen:

- 1) Sowohl nach gemeinrechtlichen Grundſätzen, als auch inſondere nach Königlich Sächſiſchem Rechte, müſſen die Gebühren und baren Auslagen der in gerichtlichen Unterſuchungen zugezogenen Aerzte und Wundärzte aus den Gerichtsnutzungen des Gerichtes, von welchem die Mitwirkung dieſer Sachverſtändigen verlangt wird, ohne Verzögerung jedes Theils vorſchußweiſe berichtigt und, im Falle ſich nach beendigter Unterſuchung ein anderes, zur Bezahlung der Unterſuchungskosten rechtlich

[15]